REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DAS POLIZEIWESEN (POLIZEIGESETZ, POLG)

Ergebnis der externen Vernehmlassung

Titel:	TEILREVISION DES	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
	GESETZES ÜBER DAS POLIZEIWESEN (POLIZEIGESETZ, POLG)				
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
Thema:	Ergebnis der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	22.08.24
Autor:		Status:		DruckDatum:	22.08.24
Ablage/Name:	Auswertung externe Vernehmlassung NG 911.1.docx	•	•	Registratur:	2020.NWJSD.4

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis	4
1.1 1.2 1.3	Parteien Politische Gemeinden	4
2	Einleitung	
3	Gesamturteil	5
3.1 3.2	GrundsatzFragebogen	
4	Auswertung der Vernehmlassung	8
4.1 4.2 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.2.4	Grundsatzbemerkungen Fragebeantwortung Frage 2 (Einführung eines Kantonalen Bedrohungsmanagements) Frage 3 (Ansiedlung des KBM bei der Polizei) Frage 4 (Einführung eins Melde- und Auskunftsrechts) Frage 5 (Anordnung von Massnahmen im Bereich KBM durch die Polize	11 11 12 13 ∋i)
4.2.5	Frage 6 (Massnahmen im Bereich Häusliche Gewalt und Stalking durch Polizei)	die
4.2.6	Frage 7 (Weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zum Teilbereic KBM)	h
4.2.7	Frage 8 (Einführung einer Automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung)	18
4.2.8	Frage 9 (Automatisierter Abgleich der erfassten Daten)	
4.2.9	Frage 10 (Nachträglicher Zugriff auf die automatisiert erfassten Daten).	
4.2.10	Frage 11 (Weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zum Teilberei AFV)	
4.2.11	Frage 12 (Datenaustausch im Abrufverfahren)	23
4.2.12	Frage 13 (Betreiben von Analysesystemen)	
4.2.13	Frage 14 (Gemeinsame Einsatzleitzentrale)	
4.2.14	Frage 15 (Polizeiliche Ermittlungen und Darstellung von Lagebildern)	
4.2.15	Frage 16 (Weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zum Teilberei Datenaustausch in der polizeilichen Zusammenarbeit)	ch
4.2.16	Frage 17 (Änderungen des Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeit)	26
4.2.17	Frage 18 (Änderungen des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit)	
4.2.18	Stellungnahme zu weiteren Artikeln / weitere Bemerkungen aus der externen Vernehmlassung	27

1 Abkürzungsverzeichnis

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

1.1 Parteien

FDP Liberale Partei in der Schweiz

Die Mitte Die Mitte

SVP Schweizerische Volkspartei

Grüne Grüne

SP Sozialdemokratische Partei

GLP Grünliberale Partei

JFNW Jungfreisinnige Kanton Nidwalden

Die Junge Mitte Die Junge Mitte

Junge SVP Junge Schweizerische Volkspartei

1.2 Politische Gemeinden

BEC Beckenried **BUO Buochs** DAL Dallenwil **EMT Emmetten** EBÜ Ennetbürgen **EMO Ennetmoos** HER Hergiswil Oberdorf ODO Stans STA SST Stansstad WOL Wolfenschiessen

1.3 Andere

UWAV Anwaltsverband Unterwalden KDSB Kantonale Datenschutzbeauftragte

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. Januar 2024 den Entwurf des Gesetzes über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG; NG 911.1) sowie die Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung, PolV, NG 911.11) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 19. April 2024.

3 Gesamturteil

3.1 Grundsatz

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (9), die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie der Anwaltsverband Unterwalden und der kantonale Datenschutzbeauftragte eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen	Keine Antwort
Politische Gemeinden	11	0
Politische Parteien	6	3
Andere	2	0
Total	19	3

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen und wir stellen grundsätzlich eine mehrheitliche Akzeptanz fest.

Die Anträge, Fragen und Hinweise aus der Vernehmlassung wurden im Detail geprüft. Bezüglich der Frage zur Einführung eines Melde- und Auskunftsrechts gemäss Art. 30b PolG wurden mehrere Anträge und Bedenken von verschiedenen Parteien und Gemeinden eingebracht. Insgesamt wurde hauptsächlich gefordert, das Melde- und Auskunftsrecht auf kommunaler Ebene so zu ändern, dass auch Verwaltungsangestellte, insbesondere Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und deren Stellvertretungen, meldeberechtigt sind. Dies wurde damit begründet, dass diese Personen operativ tätig und regelmässig vor Ort sind, was sie besser positioniert, um relevante Beobachtungen und Informationen über bedrohliches Verhalten weiterzugeben. Die Kantonspolizei unterstützt diesen Antrag und hält diese Änderung für zweckmässig.

Des Weiteren wurde gefordert, dass auch Schulbehörden meldeberechtigt sein müssen. Die Kantonspolizei Nidwalden erachtet es als sinnvoll, dass Schulleiter und Schulleiterinnen sowie deren Stellvertretungen als Ansprechpersonen fungieren können, um relevante Informationen weiterzugeben.

Zudem hat der kantonale Datenschutzbeauftragte darauf hingewiesen, dass die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung im privaten Umfeld klar und unmissverständlich gekennzeichnet werden muss. Diese Rückmeldung wird als wesentlich angesehen. Daher wird sichergestellt, dass im Rahmen eines Auskunftsersuchens die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung ausdrücklich hervorgehoben wird.

Aufgrund dieser Rückmeldungen werden entsprechende Änderungen im Gesetz und der Verordnung vorgenommen und der Bericht angepasst.

Schliesslich hat die GLP Nidwalden angemerkt, dass die Erläuterungen zu den Anforderungen des Bundesgerichts an die Einführung der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung im Bericht zur internen Vernehmlassung fehlen. Die GLP Nidwalden fordert Klar-

heit darüber, wie die Nidwaldner Gesetzesartikel den Anforderungen des Bundesgerichts entsprechen. Um dieser Rückmeldung gerecht zu werden, wurden die entsprechenden Kriterien des Bundesgerichts in Kapitel 5.2 des Berichts ergänzt.

3.2 Fragebogen

Der Regierungsrat stellte in der Vernehmlassung einen Fragenbogen zur Verfügung. Zusammenfassend wurden die Fragen wie folgt beantwortet:

Frage	Inhalt		Beantw	ortung		
		Ja	Nein	Enthaltung / Verzicht / Fra- gebogen nicht ausgefüllt		
Die Frage 1	Die Frage 1 stand für grundsätzliche Vorbemerkungen zur Vorlage zur Verfügung					
2	Einführung eines Kantonalen Bedrohungsmana- gements (KBM) und Anordnung von präventiven Schutzmassnahmen (Art. 30a)	16	1	2		
3	Ansiedelung KBM bei der Polizei	16	1	2		
4	Einführung eines Melde- und Auskunftsrechts (Art. 30b)	15	2	2		
5	Massnahmen im Bereich KBM (Art. 30c, 30d, 30e)	17	0	2		
6	Massnahmen im Bereich Häusliche Gewalt und Stalking (Art. 31a)	17	0	2		
Die Frage 7	stand für weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zum	Teilbereic	h KBM zui	Verfügung.		
8	Einführung einer Automatisierten Fahrzeugfahn- dung und Verkehrsüberwachung zur Fahndung nach Personen und Sachen sowie zur Verhinde- rung, Entdeckung und Verfolgung von Verbre- chen und Vergehen (Art. 45a)	15	0	4		
9	Automatisierter Abgleich der erfassten Daten (Art. 45c)	16	0	3		
10	Nachträgliches Zurückgreifen während 100 Ta- gen auf die automatisiert erfassten Daten durch Polizei		0	3		
Die Frage 1	1 stand für weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zu	m Teilbere	ich AFV zu	ır Verfügung		
12	Datenaustausch im Abrufverfahren auch ohne Bewilligung eines allfälligen Opfers (Art. 59)		0	3		
	Betreiben von Analysesystemen oder Beteiligung an solchen durch die Polizei (Art. 59a)		0	3		
14	Betrieb einer gemeinsamen Einsatzleitzentrale mit anderen Kantonen oder diese auf andere Weise verbinden (Art. 59b)		0	3		
	Austausch von Daten durch Polizei zum Zweck polizeilicher Ermittlungen und Darstellung von La- gebildern mit Systemen anderer Polizeien des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Ab- rufverfahren (Art. 59c)		0	3		
	Stand für weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zu Zusammenarbeit zur Verfügung	m Teilbere	ich Datena	ustausch in der		
17	Änderungen im Persönlichkeitsschutzgesetz (Art. 1)	16	0	3		
18	Änderungen im Gesundheitsgesetz (Art. 32)	17	0	2		

Es gilt zu berücksichtigen, dass dies bloss eine quantitative Zusammenstellung ohne Gewichtung oder qualitative Beurteilung darstellt. Die Gründe für Enthaltungen oder die vereinzelten Ablehnungen bei Fragen sind teils ganz unterschiedlich. Nachstehend unter Ziff. 4 wird dazu detailliert Stellung genommen.

4 Auswertung der Vernehmlassung

4.1 Grundsatzbemerkungen

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme JSD
Wir unterstützen es sehr, dass der Kanton Nidwalden die Voraussetzungen schafft, um die Polizei für geänderte Rahmenbedingungen und Bedrohungen vorzubereiten. Wir erachten es als sehr wichtig und richtig, dass man bei solchen Aufgaben interkantonal und sogar international zusammenarbeitet. Dadurch wird es auch möglich, von spezialisiertem Knock-how aus anderen Kantonen profitieren zu können.	Die Mitte	Kenntnisnahme
Im Zusammenhang mit den personellen Auswirkungen sollte die Frage gestellt werden, was uns eine gut funktionierende Polizei wert ist. Dies auch im Hinblick auf den weiteren im Ecoplanbericht ausgewiesenen Bedarf. Die immer komplexen und dynamisch werdenden Aufgaben können nur im Verbund bewältigt werden und, wo immer möglich und sinnvoll, sollen diese in Kooperationen gelöst werden. So können Stellvertretungen sichergestellt und das nötige Fach-Know-how gebündelt werden. Weitere Ressourcen bei der Nidwaldner Polizei werden eher akzeptiert, wenn diese auch effektiv und effizient eingesetzt werden können. Wir sind überzeugt, dass die vorliegende Gesetzesrevision ihren Teil dazu beitragen wird.	Die Mitte	Kenntnisnahme
Die SVP Nidwalden lehnt die Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagement für unseren kleinen Kanton als nicht dringlich und als zu kostenintensiv ab (Stichwort Aufblähung des Staatsapparates). Die SVP Nidwalden befürwortet die Verbesserung des Datenaustausches in der Polizeiarbeit. Die SVP Nidwalden befürwortet in Einzelfällen die automatisierte Fahrzeugfahndung und die Verkehrsüberwachung (AFV).	SVP	Ablehnung Die Meinung der SVP Nidwalden bezüglich der Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanage- ments wird nicht geteilt. Das KBM ist eine präventive Massnahme, um Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Dies kann langfristig nicht nur die Sicherheit erhöhen, sondern auch Kosten durch die Verhinderung von Vorfällen einspa- ren. Das Bedrohungsmanagement ist eine Investition in die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger und trägt dazu bei, potenzielle Ge- fahren rechtzeitig zu erkennen und zu minimieren. Präventive Mass- nahmen sind langfristig kosteneffi- zient und essenziell für die Sicher- heit unserer Bevölkerung.
Der freiheitliche, liberale Staat, wie sich die Schweiz versteht, lebt bekanntlich nicht nur von Voraussetzungen, die er selber nicht geschaffen hat, sondern auch von der Spannung, dass Freiheit bedroht ist, wenn Sicherheit und damit verbundenes "Datensammeln" und "Wissen über die Bevölkerung" Überhand nehmen. Die föderale Struktur unseres Landes ist eine "natürliche" Bremse für solche Tendenzen. Zur Sicherung der Freiheit des einzelnen Bürgers und der einzelnen Bürgerin ist dies gewollt und gut. Dies hat zur Folge, dass Datensammeln wie auch Datenaustausch immer begründet werden müssen und jedem Automatismus mit Vorsicht zu begegnen ist. Angesichts der zunehmenden Bedrohungen durch Cyberkriminalität kann es also auch ein Vorteil sein, wenn nicht "alle" Daten ausgetauscht werden – und damit auch zusätzliche Risiken ausgesetzt sind. So äussert sich der Eidgenössische Datenbeauftragte kritisch zur Verbindung von zu viel Datenaustausch und weist darauf hin, dass bei "schweren" Fällen bereits jetzt eine ausreichende Gesetzesgrundlage für den Datenaustausch besteht (vgl. NZZ, 8. Februar 2024, S.9.). U.a. schlägt er vor, dass insbesondere die gegenseitige Amtshilfe zu digitalisieren ist, bevor der Datenaustausch vereinfacht wird. Gerade angesichts der Digitalisierung und der Verbindung zur künstlichen Intelligenzbietet ein automatisierter Datenaustausch	Grüne	Kenntnisnahme/Ablehnung Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, dass ein übermässiger Datenaustausch und die Automatisierung potenziell die individuelle Freiheit bedrohen könnten. Die Balance zwischen Sicherheit und Freiheit ist in einem liberalen Staat wie der Schweiz von zentraler Bedeutung. Die Meinung wird geteilt, dass Datensammeln und der Datenaustausch sorgfältig und begründet erfolgen müssen. Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung des Datenaustauschs zielen darauf ab, die Sicherheit der Bürger zu erhöhen, ohne die Freiheitsrechte zu beeinträchtigen. Dabei wird stets darauf geachtet, dass der Datenschutz und die individuellen Rechte gewahrt bleiben.

auch die Grundlage für Entwicklungen, die nicht im Sinne einer fö-Die Befürchtung, dass ein automaderalen Demokratie sind. So muss ein liberaler und demokratitisierter Datenaustausch die Freischer Staat auch mit der Tatsache leben können, dass nicht alle heit einschränken könnte, wird in Übeltäter gefasst werden können, und er muss sich gleichzeitig dieser Allgemeinheit nicht geteilt. immer wieder kritisch hinterfragen, damit automatisierte Suchsys-Präventive Massnahmen und geteme nicht zu einer freiheitseinschränkenden Überraschung bezielter Datenaustausch sind essenstimmter Menschen und Gruppen führen können, die den Grundsziell, um den Herausforderungen ätzen unseres Staates widersprechen. In der Regel sind von moderner Kriminalität, insbesonsolchen Entwicklungen schwache und benachteiligte Gruppen imdere der Cyberkriminalität, zu bemer stärker betroffen. Natürlich wollen dies in der Regel weder gegnen. Die Sicherheit der Bevöl-Polizei noch Sicherheitspolitiker: innen. Doch die Faszination am kerung erfordert zeitgemässe "Alles wissen" und "Vollständigen Überwachen" mit dem (hehren) Methoden, die jedoch stets im Ein-Ziel der Verbrechensbekämpfung, kann aus dem Ruder laufen klang mit den demokratischen (vgl. Fichenaffäre Ende 20. J.h). Es gilt darum mit entsprechender Grundsätzen und dem Datenschutz Vorsicht und eingebauten Mechanismen die Freiheit auch im stehen müssen. Sinne individueller Freiheit - als fundamentalen Wert in einer modernen Demokratie zu sichern, ohne dabei die Sorge um die Si-Dabei ist zu beachten, dass die cherheit zu vernachlässigen. Amtshilfe oft aufwendig und langsam ist und im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens stattfindet. Für präventives Handeln ist hingegen ein schnellerer und unbürokratischerer Datenaustausch erforderlich. BEC. Die vorliegende Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes hat Kenntnisnahme insofern eine Auswirkung auf die Gemeinde, indem aufgrund ihres DAL neuen Melde- und Auskunftsrechts gemäss Art. 30b PolG eine Ansprechperson KBM geschaffen werden kann. Deren Ausbildung wird in der Folge durch die Fachstelle KBM sichergestellt. Diese Ansprechpersonen dienen als Schnittstelle zur Fachstelle KBM. Die Einführung eines professionellen kantonalen Bedrohungsmanagements kann aber auch zur Entlastung in den Gemeinden beitragen, indem diese durch die Fachstelle KBM rasch und kompetent beraten werden. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass sich der personelle Aufwand mit dem Nutzen die Waage halten wird. Aktuell sind, ausser den im personellen Bereich genannten Auswirkungen, keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden ersichtlich. Die Gemeinden können aufgrund ihres neuen Melde- und Aus-BUO. Kenntnisnahme kunftsrechts gemäss Art. 30b PolG eigene Ansprechpersonen EBÜ. KBM schaffen. Deren Ausbildung wird in der Folge durch die EMO, Fachstelle KBM sichergestellt. Diese Ansprechpersonen dienen HER. als Schnittstelle zur Fachstelle KBM: Die Einführung eines profes-SST. sionellen kantonalen Bedrohungsmanagements kann aber auch WOL zur Entlastung in den Gemeinden beitragen, indem diese durch die Fachstelle KBM rasch und kompetent beraten werden. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass sich der personelle Aufwand mit dem Nutzen die Waage halten wird. Aktuell sind, ausser den im personellen Bereich genannten Auswirkungen, keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden ersichtlich. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Gemeinden kaum in **EMT** Kenntnisnahme die Entscheidprozesse miteingezogen werden. Dies erachtet der Selbstverständlich werden auch Gemeinderat als nicht optimal, da die Gemeinden teilweise ebenkommunale Gremien in die Entfalls Informationen über schwierige persönliche oder familiäre Sischeidprozesse miteinbezogen. Die tuationen haben. Dies sollte bei der Überarbeitung berücksichtigt Einbindung der Gemeinden ist von grosser Bedeutung, da sie wertvolle Informationen über schwierige persönliche oder familiäre Situationen liefern können. Gerade in Art. 30b wird explizit festgelegt, dass kommunale Behörden meldeberechtigt sind, was eine direkte Einbindung der kommunalen Ebene sicherstellt. Damit wird gewährleistet, dass relevante Informationen aus den Gemeinden berücksichtigt und in das

		Gesamtbild des Bedrohungsmana- gements einbezogen werden.
Von den drei geplanten Änderungen hat lediglich der Bereich Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements Auswirkungen auf die Gemeinden. Gemäss Art. 30b PolG können die Gemeinden eigene Ansprechpersonen KBM einsetzen. Deren Ausbildung wird durch die Fachstelle KBM sichergestellt. Diese Personen dienen als Schnittstelle zur Fachstelle. Ein professionelles kantonales Bedrohungsmanagement kann die Gemeinde durch rasche und kompetente Beratung aber auch entlasten. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der personelle Aufwand mit dem Nutzen die Waage hält. Zusätzliche finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die anderen Anpassungen haben keine Auswirkungen auf die Gemeinde. Daher wird auf die Beantwortung der Fragen zu den Teilbereichen automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung sowie Datenaustausch in der polizeilichen Zusammenarbeit verzichtet.	STA	Kenntnisnahme
Die Grundstossrichtung (Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements, Verbesserung des Datenaustauschs und Einführung einer automatisierten Fahrzeugfahndung) erachtet der Anwaltsverband als zeitgemäss. Diese Instrumente helfen Gefahren, Gefährder sowie Gefährderinnen rechtzeitig zu erkennen. Auch die Massnahme des "Nationalen Aktionsplan des Sicherheitsverbundes Schweiz" sind zu begrüssen. Die Verbesserung der Sicherheit ist ein Grundbedürfnis der Bevölkerung. Das führt oft aber zur Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit. Diese Beschränkungen sind hinzunehmen, da sie von der Gesellschaft gewollt und noch verhältnismässig sind. Allerdings ist hier genau darauf zu achten, dass sämtliche Entscheide der neu zu schaffenden Organe und der Polizei auch im Bereich der Prävention, entweder von den Massnahmen Betroffenen angefochten werden oder von einer unabhängigen Institution (z.B. Gericht/Staatsanwaltschaft) überprüft werden könne. Die Besetzung mit "geeigneten und kompetenten Personen" allein genügt nicht, da bei gewissen Aktionen Grundrechtsverletzungen denkbar sind. Die Zuständigkeiten, Besetzung der Gremien und der vorgeschlagene Ablauf erscheinen überlegt, wird sich in der Praxis jedoch bewähren müssen und sollte aufgrund der Praxiserfahrung ange-	UWAV	Kenntnisnahme Hinsichtlich der Besorgnis über mögliche Grundrechtsverletzungen und der Notwendigkeit unabhängi- ger Überprüfungsmechanismen möchten wir darauf hinweisen, dass gegen Massnahmen der Polizei ge- mäss Art. 65 PolG im Rahmen einer Verwaltungsbeschwerde bzw. bei Massnahmen nach Art. 31a Abs. 1 PolG im Rahmen einer Beschwerde beim Kantonsgericht als Einzelge- richt gemäss Art. 31b Abs. 3 PolG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeit (Persön- lichkeitsschutzgesetz, PSchG; NG 211.2) ein Rechtsmittel ergriffen werden kann.
passt werden können. Bezüglich des PolG und der PolV sind insbesondere die Art. 30a, 30b, 30e, 45a, 45b, 45c, 45d, 45f, 57 Abs. 1, 59, 59a, 59c PolG sowie § 8 Abs. 1 Ziff. 7 PolV hinsichtlich Datenschutzes einschlägig. Hiermit möchten wir zudem festhalten, dass diese Revision des oben genannten Gesetzes und der entsprechenden Verordnung sowie die vorliegende Stellungnahme keinen Einfluss auf unsere Stellungnahme betreffend die rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Projektes "Vision 2025" hat. Unsere diesbezüglichen Stellungnahmen und Antwortschreiben, die meist in Kooperation mit den Datenschutzbeauftragten der anderen Zentralschweizer Kantone (vor allem Luzern und Zug sowie teilweise auch Uri) erfolgt sind, gelten weiterhin uneingeschränkt. Dies vermögen auch angepasste Polizeigesetze von Kantonen und vorliegende Ausführungen nicht zu ändern. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes und der entsprechenden Verordnung vom 29. September 2023, welche wir der Justiz- und Sicherheitsdirektion im Rahmen des internen Vernehmlassungsverfahrens haben zukommen lassen, deren Ausführungen aus unserer Sicht immer noch Gültigkeit haben. Insbesondere gilt dies betreffend die Art. 45a, 45b, 45c, 45d, 45e und 45f des oben genannten Gesetzes sowie die Anmerkungen zur oben genannten Verordnung.	KDSB	Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bemerkungen des kanto- nalen Datenschutzbeauftragten kei- nen Einfluss auf die bisherigen Stellungnahmen zur "Vision 2025" haben. Die bisherigen Stellungnah- men und Antwortschreiben zu den Ausführungen des KDSB bleiben in ihrer Gültigkeit unberührt.

4.2 Fragebeantwortung

4.2.1 Frage 2 (Einführung eines Kantonalen Bedrohungsmanagements)

Art. 30a Erkennung, Einschätzung

¹Die Polizei ergreift zur frühzeitigen Erkennung und Einschätzung von

Gefährdungssituationen sowie zur Verhinderung von möglichen Straftaten die notwendigen präventiven und beratenden Massnahmen.

²Sie kann ein Fallmonitoring betreiben.

³Fehlen hinreichende Anzeichen für eine Gefährdungssituation, löscht die Polizei die erhobenen Personendaten unverzüglich.

⁴Der Regierungsrat ernennt eine Fachgruppe als beratendes Organ. Die Mitglieder der Fachgruppe können besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten und untereinander austauschen.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit der Einführung eines Kantonalen Bedrohungsmanagements zur frühzeitigen Erkennung und Einschätzung von Gefahren sowie Anordnung von präventiven Schutzmassnahmen einverstanden (Art. 30a)?

Ja	16	FDP, Die Mitte, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL
Nein	1	SVP
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	UWAV, KDSB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die SVP Nidwalden lehnt die Einführung eines kantona-	SVP	Ablehnung/Beantwortung
len Bedrohungsmanagement für unseren kleinen Kanton		Ein kantonales Bedrohungsmanagement ist
als nicht dringlich und als zu kostenintensiv ab (Stich-		auch für kleine Kantone von entscheidender
wort Aufblähung des Staatsapparates).		Bedeutung, um die Sicherheit und das Wohl
		der Bevölkerung effektiv zu schützen. Kleinere
		Kantone verfügen oft über begrenzte Ressour-
		cen, was sie anfälliger für Bedrohungen ma-
		chen kann. Ein gezieltes Bedrohungsmanage-
		ment ermöglicht es, Risiken frühzeitig zu
		erkennen und präventive Massnahmen zu er-
		greifen, bevor sie eskalieren. Darüber hinaus
		fördert es die Zusammenarbeit mit anderen
		Kantonen und dem Bund, was besonders bei
		überregionalen Bedrohungen wichtig ist. So
		wird das Vertrauen der Bürger in die Krisenbe-
		wältigungsfähigkeit des Kantons gestärkt und
		die gesellschaftliche Stabilität gesichert.
		Es bleibt hervorzuheben, dass Nidwalden einer
		der letzten Kantonen ist, der bisher noch kein
		KBM eingeführt hat. Eine Grossteil der Kantone
		haben bereits die Notwendigkeit eines KBM er-
		kannt und haben ein solches eingeführt oder
		sind an der Einführung (einzig der Kanton Jura
		hat/plant keine KBM). Bei dieser Ausgangslage
		sollte auch Nidwalden diesen Schritt gehen und
		sich der Verantwortung nicht entziehen. Die Si-
		cherheitslage fordert von uns entschlossenes
		Handeln. Es liegt in unserer Verantwortung, un-
		sere Behörden, Mitarbeitenden und Bürgerin-
		nen und Bürger zu schützen. Die Einführung ei-
		nes kantonalen Bedrohungsmanagements ist

		dabei ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung.
Die SVP Nidwalden befürwortet die Verbesserung des Datenaustausches in der Polizeiarbeit.	SVP	Kenntnisnahme
Die SVP Nidwalden befürwortet in Einzelfällen die automatisierte Fahrzeugfahndung und die Verkehrsüberwachung (AFV).	SVP	Kenntnisnahme/Beantwortung Es wird zur Kenntnis genommen, dass die SVP Nidwalden die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung in Einzelfällen befürwortet. Es ist wichtig zu betonen, dass die AFV in Nidwalden tatsächlich nur dann zur Anwendung kommt, wenn dies aus polizeilicher Sicht zwingend notwendig ist. Dies bedeutet, dass der Einsatz der AFV gezielt und spezifisch erfolgt, etwa bei der Fahndung nach gestohlenen Fahrzeugen, bei der Suche nach vermissten Personen oder bei der Verfolgung von Straftaten, bei denen konkrete Hinweise auf ein bestimmtes Fahrzeug vorliegen. Die Verwendung der AFV wird also nicht routinemässig oder flächendeckend, sondern situationsbedingt und zielgerichtet durchgeführt.

4.2.2 Frage 3 (Ansiedlung des KBM bei der Polizei)

§ 3 Abs. 2 Führen einer Fachstelle für das Bedrohungsmanagement

¹Die Kriminalpolizei ist zuständig für die präventiven und repressiven Massnahmen zur Bekämpfung von strafbaren Handlungen im Kantonsgebiet sowie den Nachrichtendienst.
²Sie führt eine Fachstelle für das Bedrohungsmanagement.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie damit einverstanden, dass das KBM bei der Polizei angesiedelt wird (Art. 3)?

Ja	16	FDP, Die Mitte, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL
Nein	1	SVP
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	KDSB, UWAV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die SVP Nidwalden lehnt die Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagement für unseren kleinen Kanton als nicht dringlich und als kostenintensiv ab. Es führt zu höheren Kosten und zur Aufblähung des Staatsapparates.		Kenntnisnahme vgl. Ablehnung/Beantwortung zur Frage 2
Die Ansiedlung der KBM bei der Polizei ist zweckmässig und wahrscheinlich ökonomisch auch sinnvoll. Zudem wird angenommen, dass die Polizei am ehesten über Personen mit geeigneter Ausbildung, die richtigen Kommunikationskanäle und -mittel sowie zusätzliche, wichtige Informationen verfügt. Der Polizei sind selbstverständlich die modernsten und effizientesten Datenverarbeitungs- und Analysemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.	UWAV	Kenntnisnahme

4.2.3 Frage 4 (Einführung eins Melde- und Auskunftsrechts)

Art. 30b Melderecht, Auskunftsrecht

¹Bei Anzeichen von Gefährdungssituationen sind gegenüber der Polizei zur Meldung berechtigt:

- 1. bei Gerichtsbehörden die Präsidentinnen oder Präsidenten und deren Stellvertretungen;
- 2. bei kantonalen Behörden und Amtsstellen die Vorsteherinnen oder Vorsteher der Direktionen und Ämter sowie deren Stellvertretungen;
- 3. bei öffentlich-rechtlichen Anstalten die Direktorin oder der Direktor sowie deren Stellvertretungen;
- 4. bei Gemeindebehörden die Behördenmitglieder der administrativen Räte;
- 5. Gesundheitsfachpersonen gemäss Gesundheitsgesetz;
- 6. leitende Organe von Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

²Meldeberechtigte Personen müssen gegenüber der Polizei auf Anfrage Auskunft über gefährdende Personen erteilen.

³Für die Meldung und die Auskünfte sind die kommunalen und kantonalen Angestellten und Behördenmitglieder vom Amtsgeheimnis und die Gesundheitsfachpersonen vom Berufsgeheimnis entbunden.

⁴Die Polizei kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person um Auskunft ersuchen.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit der Einführung eines Melde- und Auskunftsrechts einverstanden (Art. 30b)?

Ja 16		FDP, Die Mitte, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, STA, SST, WOL, ODO, EMT
Nein	1	SVP
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	UWAV, KDSB

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
Dies kann auch ohne Schaffung einer neuen Behörde oder Abteilung eingeführt werden bzw. kann auch heute schon teilweise umgesetzt werden.	SVP	Kenntnisnahme/Ablehnung Die Einführung des Melde- und Auskunftsrechts erfordert keine neue Behörde oder Abteilung, sondern stellt eine präzise Regelung der bestehenden Befugnisse dar. Diese klaren gesetzlichen Grundlagen sind notwendig, um eine einheitliche und rechtssichere Handhabung sicherzustellen. Eine gesetzliche Grundlage ist erforderlich, um die Zusammenarbeit und die Meldeprozesse zu definieren.
Es ist wichtig, dass auch Privatpersonen und Unternehmen die Möglichkeit haben, eine Meldung von Vorfällen, Beobachtungen etc. beim KBM zu machen. Angesichts der Entwicklungen (vgl. Kriminalitätsstatistik) ist es bedeutsam, dies als Massnahme zum Schutz gefährdeter Menschen zu gestalten.		Kenntnisnahme Private sind, wenn sie sich durch Personen im Umfeld gefährdet oder bedroht fühlen oder wenn sie entsprechende Informationen über mögliche Drohungslagen haben, immer berechtigt, eine Meldung gegenüber der Polizei zu erstatten. Ob deren Meldung anschliessend durch die Fachstelle KBM bearbeitet wird, hängt von der konkreten Meldung ab. Allenfalls sind polizeiliche Sofortinterventionen notwendig, allenfalls erfolgt eine weitere Bearbeitung durch die Fachstelle.

	T	
erhalten, wird begrüsst. Im Vernehmlassungsbericht wird zurecht darauf hingewiesen, dass für kommunale und kantonale Behörden grundsätzlich nur Personen in bestimmten, leitenden Funktionen ein Melde- und Auskunftsrecht haben. Oftmals seien es auch die leitenden Personen, die als Einfallstor mit bedrohlichem Verhalten konfrontiert oder als vorgesetzte Personen durch subalterne Personen über bedrohliches Verhalten aus der Praxis informiert werden. Sie sollen deshalb auch als interne Ansprechpersonen KBM eingebunden werden (vgl. Seite 14, Punkt 2.3.2.3). Bei Art. 30b Abs. 1 Ziff. 4 wird dieser Grundsatz auf kommunaler Stufe jedoch unverständlicherweise durchbrochen, da die Behördenmitglieder der administrativen Räte (Gemeinderäte) als Meldeberechtigte vorgesehen sind. Gemeinderatsmitglieder sind in der Regel kaum operativ tätig und nur teilweise auf der Verwaltung anwesend. Es macht daher keinen Sinn, sie als interne Ansprechpersonen KBM zu bestimmen. In Analogie zu den kantonalen Amtsstellen ist deshalb Art. 30b Abs. 1 Ziff. 4 wie folgt zu ändern: - bei kommunalen Behörden die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und deren Stellvertretungen Zu prüfen wäre, ob auf Stufe der Gemeinden nicht auch direkt Verwaltungsangestellte (z.B. Amtsvorsteher) zur Meldung berechtigt werden sollen.	ODO, WOL	Kenntnisnahme/Zustimmung Die Einwände bezüglich der Einbindung von Gemeinderatsmitgliedern als Meldeberechtigte wird anerkannt. Es ist nachvollziehbar, dass Gemeinderatsmitglieder aufgrund ihrer meist nicht operativen Tätigkeit und geringen Präsenz in der Verwaltung möglicherweise weniger geeignet sind, als interne Ansprechpersonen für das kantonale Bedrohungsmanagement zu fungieren. Wir unterstützten daher den Vorschlag, die Meldeberechtigung auf Gemeindeschreiber und deren Stellvertretungen zu beschränken. Diese Personen sind regelmässig in die operativen Abläufe der Gemeindeverwaltung eingebunden und daher besser positioniert, um relevante Beobachtungen und Informationen über bedrohliches Verhalten weiterzugeben. Eine entsprechende Änderung von Art. 30b Abs. 1 Ziff. 4 wird berücksichtigt, um sicherzustellen, dass die Meldeberechtigten auf kommunaler Ebene optimal gewählt sind. Kenntnisnahme Vgl. die vorstehenden Ausführungen. Kenntnisnahme/Zustimmung Die Anregung der Gemeinde EMT wird zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Es wird auf die obenstehende Stellungnahme verwiesen.
stellten ebenfalls eine Meldeberechtigung eingeräumt werden. Die Ziffern 2 und 4 sollen entsprechend angepasst werden. Dies wird als wenig realistisch bzw. als sehr langwierig gesehen. Dort sollte der Gemeindeschreiber und Stv. oder eine Leitung der Sozialbehörde sein. Das müsste unbedingt via Verwaltung und nicht via administrative Räte laufen. Parallel dazu müsste wohl auch noch die Schulleitung einbezogen werden.	EBÜ	Kenntnisnahme/Zustimmung Die vorgeschlagene Änderung wird zur Kenntnis genommen und aufge- nommen . Es sollen bei Gemeindebe- hörden die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und bei Schulbehörden die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren Stellvertre-
In Art. 30b Abs. 1 Ziff. 4 werden bei den Gemeindebehörden lediglich die Behördenmitglieder der administrativen Räte als meldeberechtigt aufgeführt. Im Vergleich dazu werden in Ziff. 2 bei kantonalen Behörden und Amtsstellen die Vorsteherinnen und Vorsteher der Direktionen und Ämter erwähnt. Der Gemeinderat Stansstad schlägt vor, dass auch auf kommunaler Stufe die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen zur Meldung berechtigt werden. Kontakte mit auffälligen Bürgerinnen und Bürgern laufen oftmals über die Verwaltung. Die Abteilungsleitungen sollen in begründeten Fällen Gefährdungssituationen direkt der Polizei gegenüber melden können.	SST	kenntnisnahme/Teilweise Zustimmung Die Anregung der Gemeinde SST wird zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Es wird auf die obenstehende Stellungnahme verwiesen. Da die Gemeindeverwaltungen aber in der Regel von überschaubarer Grösse und die Wege kurz sind, ist nach Ansicht des Regierungsrates nicht erforderlich, neben den Gemeindeschreibenden und den Schulleitungen nicht noch weiter Personen als meldeberechtigt zu erwähnen. Zudem soll eine gewisse Einheitlichkeit gewahrt werden.
Gemäss den Erläuterungen zu Art. 30b Abs. 2 PolG im Bericht ist insbesondere die Aufforderung zur Informationserteilung nur dann vorzunehmen, wenn sich gestützt auf die PreTriage ein entsprechender Informationsbedarf als erforderlich	KDSB	Kenntnisnahme/Teilweise Zustim- mung Die datenschutzrechtlichen Grund- sätze und die Wahrung der Verhältnis- mässigkeit bei der Aufforderung zur

erweist. Folglich dann, wenn eine entsprechende Interessenabwägung erfolgt ist und die Aufforderung verhältnismässig ist. Da dies unseres Erachtens hinsichtlich datenschutzrechtlicher Grundsätze elementar ist, empfehlen wir, Art. 30b Abs. 2 PolG entsprechend zu ergänzen.

Wichtig ist zudem, dass die jeweilige Anfrage i.S.v. Art. 30b Abs. 2 PolG konkret festhält, über welche Daten Auskunft gewünscht wird (Verhältnismässigkeit). Dadurch wird gleichzeitig eine Sammlung von Daten auf Vorrat verhindert.

Gemäss den Erläuterungen zu Art. 30b Abs. 4 PolG sind die angefragten Personen nicht zur Auskunft verpflichtet. Im Rahmen des Ersuchens soll deshalb die Polizei die angefragte Person explizit darauf hinweisen, dass es sich um eine freiwillige Auskunftserteilung handelt und keine Aussagepflicht damit verbunden ist. Damit die Freiwilligkeit eindeutig aus dem Gesetz ersichtlich ist, empfehlen wir zu prüfen, ob dies entsprechend in Art. 30b Abs. 4 PolG ergänzt werden sollte.

Gemäss den Erläuterungen zu Art. 30b Abs. 4 PolG ist zudem wichtig, dass die einzuholenden Informationen für die Beurteilung einer Gefährdungslage von Relevanz sind. Folglich muss zuvor eine entsprechende Interessenabwägung erfolgt sein und die Aufforderung verhältnismässig sein. Da dies unseres Erachtens hinsichtlich datenschutzrechtlicher Grundsätze elementar ist, empfehlen wir, Art. 30b Abs. 4 PolG entsprechend zu ergänzen.

Informationserteilung sind in der polizeilichen Arbeit elementar. Es wird betont, dass diese Grundsätze bereits implizit in den bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und in den praktischen Handlungsanweisungen der Polizei verankert sind. Eine explizite Erwähnung im Gesetzestext von Art. 30b Abs. 2 PolG ist daher nicht notwendig, da die Polizeibehörden bereits verpflichtet sind, jede Massnahme auf ihre Verhältnismässigkeit hin zu prüfen und eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen.

Art. 30b Abs. 4 PolG wird um einen Satz ergänzt, wonach die Personen aus dem sozialen Umfeld einer gefährdenden Person nicht zur Auskunft verpflichtet sind. Wenngleich dies bereits implizit im Gesetz enthalten war, schafft diese Ergänzung eine Klarheit.

4.2.4 Frage 5 (Anordnung von Massnahmen im Bereich KBM durch die Polizei)

Art. 30c Massnahmen

1. Präventivansprache

¹Liegen Anzeichen für eine Gefährdungssituation vor, kann die Polizei die gefährdende Person ansprechen und sie auf allfällige Straffolgen hinweisen.

²Die Präventivansprache kann entweder direkt, auf Vorladung hin oder schriftlich erfolgen.

Art. 30d

2. Auflagen

¹Liegen Anzeichen für eine Gefährdungssituation vor, kann die Polizei die gefährdende Person verpflichten:

1. sich für eine bestimmte Dauer zu bestimmten Zeiten und bei einer bestimmten Behörde oder Amtsstelle zu melden;

2. an Beratungsangeboten teilzunehmen.

²Die Auflage ist auf sechs Monate begrenzt. Sie kann wiederholt angeordnet werden.

Art. 30e

3. weitere Massnahmen

¹Sind von der Gefährdungssituation Dritte betroffen, kann die Polizei diese informieren.

²Betrifft die Gefährdungssituation den Arbeitsplatz und können Personen an der Arbeitsstelle gefährdet sein, erfolgt die Information gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der gefährdenden Person.

³Die Polizei kann betroffenen Personen oder Organisationen eine visuelle Aufnahme der gefährdenden Person zur Verfügung stellen. Sie kann zu diesem Zweck auf vorhandene Daten zurückgreifen.

⁴Die Polizei hat die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person und von Dritten soweit möglich zu wahren.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit den Massnahmen im Bereich KBM, welche durch die Polizei angeordnet werden können, einverstanden (Art. 30c, 30d und 30e)?

Ja	1/	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	UWAV, KDSB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Gilt die Info auch gegenüber der Gemeinde, also wissen die	EBÜ	Beantwortung
Leiter der Gemeinde, wenn eine Person in ihrer Gemeinde ein		Gemäss den Regelungen des Polizei-
"Gefährder" ist. Und umgekehrt, wird die Gemeinde auf dem		gesetzes werden Informationen über
Laufenden gehalten, wenn die Gemeinde einen "Gefährder"		eine gefährdende Peron an betroffene
meldet?		Dritte weitergegeben, wenn eine kon-
		krete Gefährdungssituation vorliegt.
		Dies schliesst die Information von Ar-
		beitgebern und möglicherweise ge-
		fährdeten Personen oder Organisatio-
		nen ein. Eine direkte Information der
		Gemeinde über eine gefährdende Per-
		son erfolgt jedoch nur, wenn die Ge-
		meinde selbst von der Gefährdungssi-
		tuation betroffen ist oder wenn es für
		die Wahrnehmung öffentlicher Aufga-
		ben erforderlich ist. Die Information
		der Gemeinde erfolgt also nicht grund-
		sätzlich, sondern situativ und unter
		Beachtung des Verhältnismässigkeits-
		prinzips. Eine pauschale Information
		der Gemeindeleitung über alle in der
		Gemeinde ansässigen gefährdenden
		Personen ist nicht vorgesehen, da
		dies die Persönlichkeitsrechte der be-
		troffenen Personen unverhältnismäs-
	0) (5	sig beeinträchtigen würde.
Dies kann auch ohne Schaffung einer neuen Behörde oder	SVP	Kenntnisnahme
Abteilung eingeführt werden bzw. kann auch heute schon teil-		Es wird auf die Stellungnahme zu
weise eingesetzt werden.		Frage 4 verwiesen.

4.2.5 Frage 6 (Massnahmen im Bereich Häusliche Gewalt und Stalking durch die Polizei)

Art. 31a

Häusliche Gewalt, Stalking

1. Massnahmen

¹Die Polizei kann gegen eine Person ein Rayon-, Annäherungs- und

Kontaktverbot aussprechen, wenn:

- 1. die Person eine andere Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung ernsthaft gefährdet oder mit einer ernsthaften Gefährdung droht; oder
- 2. die Person eine andere Person direkt, über Dritte oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wiederholt bedroht, belästigt, verfolgt, ihr auflauert oder nachstellt.
- ²Die Polizei kann dieser Person insbesondere verbieten:
- 1. sich an bestimmten, eng umgrenzten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
- 2. sich einer bestimmten oder dieser nahestehenden Person anzunähern;
- 3. mit einer bestimmten oder dieser nahestehenden Person in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen oder sie in anderer Weise zu belästigen.
- ³Massnahmen nach dem Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG) bleiben vorbehalten.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit den Massnahmen im Bereich Häusliche Gewalt und Stalking, welche durch die Polizei angeordnet werden können, einverstanden (Art. 31a)?

Ja	1/	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	UWAV, KDSB

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Dies kann auch ohne Schaffung einer neuen Behörde einge-	SVP	Kenntnisnahme
führt werden bzw. kann auch heute schon teilweise umgesetzt		
werden.		

4.2.6 Frage 7 (Weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zum Teilbereich KBM)

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Es soll auch eine Opferbetreuung im präventiv-polizeilichen Bereich geben. Zudem ist die Zusammenarbeit und Weiterbildung mit allen involvierten Stellen im Kanton, wie Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaft, KESB, Schulen, Beistandschaften, Vollzugsbehörden, Gefängnis, Amt für Migration, und weiteren wichtig. Es sollte eine Art Netzwerk mit regelmässigem Austausch entstehen. Auf diese Weise lässt sich das Ziel des KBM im Verbund erreichen.	Grüne	Kenntnisnahme Durch das KBM wird eine Opferbetreuung im präventiven Bereich dadurch sichergestellt, dass potenzielle Opfer an die bestehenden Beratungsstellen (Opferberatungsstelle, agredis, etc.) vermittelt werden.
		Das Ziel ist es gerade, ein Netzwerk mit regelmässigem Austausch zwischen allen relevanten Akteuren zu etablieren. Dies wird den effektiven Informationsfluss und die koordinierte Vorgehensweise fördern, was wiederum das Ziel des KBM im Verbund unterstütz. Durch diese enge Zusammenarbeit und den kontinuierlichen Austausch können wir die Sicherheit und das Wohl der Betroffenen bestmöglich gewährleisten.
Die GLP Nidwalden erachtet die KBM als essentiell, damit die Behörden proaktiv und präventiv handeln können. Aus diesem Grund begrüsst die GLP Nidwalden die Einführung der KBM sehr. Aus diesem Grund unterstützt die GLP Nidwalden ebenfalls eine Erhöhung des Personalbestandes um 200 Stellenprozente.		Kenntnisnahme
Die zusätzlichen 200 Stellenprozente sind gerechtfertigt.	BEC, BUO, DAL, EMO, WOL	Kenntnisnahme
Die Schaffung einer Fachstelle KBM ist richtig und notwendig. Es stellt sich jedoch die Frage, ob jeder Kanton eine eigene Fachstelle KBM bilden soll oder ob es nicht sinnvoller wäre, diese in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen (z.B. Obwalden und Luzern) zu realisieren. Dies würde das Fachwissen und die Erfahrungen bündeln sowie den Austausch unter Fachpersonen erleichtern und fördern.	HER	Kenntnisnahme/Ablehnung Ein interkantonales Bedrohungsma- nagement ist in der Schweiz aufgrund der föderalistischen Struktur schwer umsetzbar. Jeder Kanton hat hohe Au- tonomie in Sicherheitsfragen, was die Koordination und Harmonisierung er- schwert. Unterschiedliche Gesetze und Datenschutzvorschriften behin- dern den Informationsaustausch. Im Rahmen des KBM soll der Informati- onsaustausch immerhin zwischen Äm- tern innerhalb unseres Kantons er- möglicht werden. Diese Möglichkeit auch auf kantons- übergreifende Zusammenarbeit aus- zudehnen, ist äusserst schwierig, wenn man bedenkt, dass auf nationa-

	ler Ebene derzeit Bestrebungen lau- fen, welcher nur schon den Datenaus- tausch zwischen Polizeien der ver- schiedenen Kantone zu erleichtern und ermöglichen versucht.
Gemäss Art. 30b Abs. 1 Ziff. 4 ist vorgesehen, dass bei Gemeindebehörden die Behördenmitglieder der administrativen Räte zur Meldung berechtigt sind. In der Praxis werden jedoch die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen Gefährdungssituationen wahrnehmen und weniger die Behördenmitglieder. Daher soll diese Ziffer analog zu Ziffer 2 angepasst werden: bei Gemeindebehörden und Abteilungen/Amtsstellen die Behördenmitglieder der administrativen Räte und die Vorsteherinnen und Vorsteher der Abteilungen/Amtsstellen sowie deren Stellvertretungen.	Kenntnisnahme Vgl. Stellungnahme zu den Bemerkun- gen zu Frage. 4

4.2.7 Frage 8 (Einführung einer Automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung)

Art. 45a

Erfassung von Kontrollschildern

1. Zweck

¹Die Polizei kann zur Fahndung nach Personen und Sachen sowie zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und diese mit Datensammlungen abgleichen.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit der Einführung einer Automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung zur Fahndung nach Personen und Sachen sowie zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen einverstanden (Art. 45a)?

Ja	15	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	4	GLP, KDSB, STA, UWAV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die AFV soll vor allem mobil oder auch semistationär einge- setzt werden können. Die SVP Nidwalden lehnt aber den sta- tionären Einsatz wegen Vorbehalten gegenüber des Persön- lichkeitsschutzes, des Datenschutzes und des grundsätzlichen Vorbehaltes gegenüber der stationären unbe-	SVP	Kenntnisnahme/Ablehnung Der stationäre Einsatz des AFV-Systems ist wichtig, da es eine kontinuierliche Überwachung ermöglicht, die besonders effektiv bei der Fahndung
gründeten Überwachung eines und einer Jeden durch den Staat ab.		nach Straftätern, vermissten Personen und gestohlenen Fahrzeugen ist. Die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger werden dabei nicht tangiert, da das System auf datenschutzrechtliche Transparenz und Verhältnis-
		mässigkeit ausgelegt ist. Die Öffentlichkeit wird über die Standorte der stationären Geräte informiert, was den Bürgerinnen und Bürgern Klarheit darüber verschafft, wo sie überwacht werden können. Diese Transparenz
		stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in die Überwachungsmassnahmen und stellt sicher, dass die Massnahmen nachvollziehbar und gerechtfertigt sind. Es ist essenziell, dass das AFV-System stationär betrieben wird,

Im Kern ist der Gedanke nachvollziehbar. Wird das System auf die Nord-Süd-Achse und Hauptverkehrslinien beschränkt, kann es als Teil gut schweizerischer Zusammenarbeit verstanden werden. Vorsicht ist geboten, wenn dank technischer Entwicklungen die Überwachung ausgeweitet werden kann und die gesammelten Daten in keinem Verhältnis zum Zweck mehr stehen. Es gilt Sorge zu tragen, dass nicht plötzlich Regelverstösse und Gesetzesübertretungen z.B. im Strassenverkehr allein durch solche Systeme "festgehalten" und "automatisch" gebüsst werden. Die Entwicklungen sind in diesem Bereich dank der Anwendung "künstlicher Intelligenz" nicht absehbar (vgl. auch unsere einleitenden Gedanken).

Die GLP Nidwalden betrachtet die Einführung einer Automatisierten Fahrzeugfahndung- und Verkehrsüberwachung (AFV) kritisch, insbesondere hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Es wird bemängelt, dass im Bericht zur Teilrevision des Polizeigesetzes nicht ausreichend dargelegt wurde, wie die AFV zur Steigerung der Sicherheit im Kanton beitragen kann, während die damit verbundenen Kosten angemessen berücksichtigt werden müssen. Da die Einführung der AFV auch die Grundrechte der Bürger:innen tangiert, muss hier ein eindeutiger Nutzen nachgewiesen werden.

Zudem möchte die GLP Nidwalden wissen, ob sich die Neuregelung zur Einführung des AFV-Systems am Mustergesetzestext der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren aus dem Jahr 2020 orientiert oder ob der Kanton Nidwalden davon abweichende Regelungen normieren will.

Überdies fehlt der GLP Nidwalden erläuternde Ausführungen darüber, welche Anforderungen das Bundesgericht an die zulässige Einführung eines AFV-Systems stellt. Im Moment ist für die GLP Nidwalden nicht nachvollziehbar, inwiefern sich die Nidwaldner Gesetzesartikel an das Bundesgerichtsurteil halten. Dies muss jedoch klar ersichtlich sein. Andernfalls dro-

um eine effektive und konstante Überwachung sicherzustellen. Ohne eine solche kontinuierliche Überwachung könnte die Effizienz der Strafverfolgung und Prävention erheblich eingeschränkt sein. Die stationäre Überwachung bietet somit einen klaren Vorteil in der Kriminalitätsbekämpfung, während gleichzeitig durch transparente Information und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger gewahrt bleiben.

Grüne Kenntnisnahme

Die Bedenken bezüglich der möglichen Ausweitung und Überwachung durch automatisierte Systeme sind nachvollziehbar. Es wird hier ausdrücklich betont, dass das geplante System zur automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) nicht für die generelle Verkehrsüberwachung oder das automatische Ahnden von Regelverstössen konzipiert ist. Vielmehr dient es dem spezifischen Zweck, nach gesuchten Fahrzeugen und Personen zu fahnden sowie Verbrechen und Vergehen gezielt zu verfolgen. Das System soll demnach nicht zur allgemeinen Verkehrsüberwachung verwendet werden. Die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der Systeme sowie die strikte Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sind essenziell, um den vertrauensvollen und rechtskonformen Einsatz der Technologie zu gewährleisten und Missbräuche zu verhindern.

P Kenntnisnahme

Die AFV wird einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Sicherheit im Kanton leisten. Dieses System ermöglicht es der Polizei, effizient nach gesuchten Personen oder Fahrzeugen zu fahnden und Verbrechen sowie Vergehen schnell zu erkennen und zu verfolgen.

In den Grundzügen orientieren sich die vorgeschlagenen Normen am Mustergesetzestext der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren aus dem Jahr 2020. Da sich in dieser Sache die bundesgerichtliche Rechtsprechung in den letzten vier Jahren weiterentwickelt hat, wird jedoch insbesondere die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für die GLP Nidwalden nicht vollständig nachvollziehbar ist, inwiefern die Nidwaldner Gesetzesartikel den Anforderungen des Bundesgerichts an die Zulässigkeit der automatisierten Fahrhen auch in Nidwalden Gerichtsprozesse gegen die Einführung eines AFV-Systems – dies wie beispielsweise im Kanton Luzern, wo die Luzerner Polizei auf die Anwendung der automatisierten Fahndung verzichtet, bis das Bundesgericht die Beschwerde von SP und Grüne beurteilt hat.

Die GLP Nidwalden regt zudem die Schaffung eines Kontrollgremiums an (z.B. eine allenfalls kantonsübergreifende Kommission aus Ethik-, Datenschutzbeauftragten, Polizei und Politik), um die Nutzung der neuen Technologien zu begleiten.

Die Grundstossrichtung (Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements, Verbesserung des Datenaustauschs und Einführung einer automatisierten Fahrzeugfahndung) erachtet der Anwaltsverband als zeitgemäss. Diese Instrumente helfen Gefahren, Gefährder sowie Gefährderinnen rechtzeitig zu erkennen.

Gegen die "automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung" ist grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern sie ziel- und zweckgerichtet eingesetzt wird. zeugfahndung und Verkehrsüberwachung entsprechen. Es ist uns ein Anliegen, die Übereinstimmung der Gesetzesvorlage zur AFV mit dem Bundesgerichtsurteil deutlich darzulegen, um rechtliche Klarheit zu schaffen. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 1C_39/2021 vom 29. November 2022 spezifische Anforderungen an die Zulässigkeit der AFV gestellt. Diese Kriterien umfassen:

- Gesetzliche Grundlage
- Schutz- und Kontrollvorkehrungen
- Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit
- Transparenz und Kontrolle
- Zugang und Ausnahmebewilligungen
- Datenvernichtung

Unsere Gesetzesvorlage hat die Kriterien des Bundesgerichts umfassend berücksichtigt und umgesetzt. Wir werden den Bericht entsprechend aktualisieren, um diese Ausführungen aufzunehmen und zu verdeutlichen, wie unsere Gesetzesvorlage die Anforderungen des Bundesgerichts erfüllt

Kenntnisnahme/Ablehnung

Die aktuellen gesetzlichen und verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen bieten bereits umfassende Kontrollen und Sicherheitsmechanismen. Die detaillierten Vorschriften zur automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (Art. 45a ff. PolG) beinhalten strenge Auflagen. Zudem ist der Einsatz der AFV-Systeme zu dokumentieren und regelmässig Bericht zu erstatten. Diese Berichte werden von der Justiz- und Sicherheitsdirektion überprüft, was eine transparente und nachvollziehbare Kontrolle der Nutzung gewährleistet. Zudem bestehen innerhalb der Polizei bereits spezialisierte Abteilungen und Fachpersonen, die sich kontinuierlich mit der Anwendung und Überwachung neuer Technologien befassen. Diese internen Kontrollen sind speziell auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Kantons abgestimmt und gewährleisten eine fundierte und fachkundige Begleitung der Technologieanwendung.

Kenntnisnahme

4.2.8 Frage 9 (Automatisierter Abgleich der erfassten Daten)

Art. 45c

3. automatisierter Abgleich

- ¹ Ein automatisierter Abgleich der erfassten Daten ist zulässig mit:
- 1. dem Polizeifahndungssystem (RIPOL);
- 2. durch die Polizei erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter beziehungsweise Lenkerinnen und Lenker:
- a) der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;
- b) eine Eingrenzung oder ein Orts-, Kontakt- oder Rayonverbot auferlegt worden ist;
- 3. durch die Polizei erstellten Fahndungsaufträgen im Zusammenhang mit Vergehen und Verbrechen;
- 4. durch die Polizei erstellten Listen im Zusammenhang mit Massnahmen gemäss dem eidgenössischen Nachrichtendienstgesetz zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung.

 ² Die Polizei sorgt dafür, dass die Listen und Fahndungsaufträge gemäss Ziff. 2-4 korrekt, aktuell und vor dem Zugriff unbe-
- fugter Personen geschützt sind.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit dem automatisierten Abgleich der erfassten Daten einverstanden (Art. 45c)?

Ja	in in	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht /	2	KDCB CTA LIMAN
Fragebogen nicht ausgefüllt	3	KDSB, STA, UWAV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Wenn die AFV schon eingesetzt wird, dann auch mit der auto-	SVP	Kenntnisnahme
matisierten Abgleichung der erfassten Daten. Deshalb auch		
die Ablehnung der stationären Einführung.		
Die GLP Nidwalden erachtet den automatisierten Abgleich als	GLP	Kenntnisnahme
zweckmässiges Mittel zur Fahndung nach Personen und Sa-		
chen sowie zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung		
von Verbrechen und Vergehen.		

4.2.9 Frage 10 (Nachträglicher Zugriff auf die automatisiert erfassten Daten)

Art. 45d

4. nachträglicher Zugriff

- ¹ Die Polizei darf auf die automatisiert erfassten Daten gemäss Art. 45a nachträglich während 100 Tagen im Einzelfall auf Anordnung zugreifen:
- 1. wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass dies für die Ermittlung von Verbrechen und Vergehen geeignet und erforder-
- 2. zur Auffindung vermisster Personen; oder
- 3. bei Gefahren für die innere Sicherheit gemäss dem eidgenössischen Nachrichtendienstgesetz5) . 2 Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Zuständigkeit für die
- Anordnung.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Polizei in bestimmten Fällen und auf Anordnung nachträglich während 100 Tagen auf die automatisiert erfassten Daten zurückgreifen darf (Art. 45d)?

Ja	16	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	KDSB, STA, UWAV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Wenn die AFV schon eingesetzt wird, dann auch mit der auto-		Kenntnisnahme
matisierten und nachträglichen Abgleichung der erfassten Da-		Die Erfassungsform stationär oder mo-
ten. Deshalb auch die Ablehnung der stationären Einführung.		bil/Semistationär stehen in keinem Zu-
		sammenhang mit der automatisierten
		und nachträglichen Abgleichung.
Die Frist von 100 Tagen scheint willkürlich. Grundsätzlich soll	Grüne	Begründung
die Aufbewahrungszeit so kurz wie möglich gehalten werden		Die Festlegung einer Frist von 100 Ta-
(vgl. einleitende Gedanken).		gen für die Speicherung von Daten ist
		nicht willkürlich, sondern basiert auf
		verschiedenen Überlegungen und
		rechtlichen Rahmenbedingungen:
		 Praktische Erwägungen: Die Frist von 100 Tagen wurde gewählt, um
		einen angemessenen Zeitrahmen
		zu bieten, innerhalb dessen die ge-
		speicherten Daten für die Zwecke
		der Verbrechensbekämpfung oder
		der Suche nach vermissten Perso-
		nen nützlich sein könnten. Diese
		Zeitspanne ermöglicht es den
		Strafverfolgungsbehörden, auf die
		Daten zurückzugreifen, wenn dies
		im Rahmen konkreter Ermittlungen
		erforderlich ist. Ohne dass die Da-
		ten unverhältnismässig lange ge-
		speichert werden.
		Die Wahl einer Frist von 100 Ta-
		gen trägt dem Datenschutz Rech-
		nung, indem sie sicherstellt, dass
		personenbezogene Daten nicht länger als notwendig gespeichert
		werden. Dies ist wichtig, um das
		Recht auf informationelle Selbstbe-
		stimmung der Bürgerinnen und
		Bürger zu schützen und sicherzu-
		stellen, dass Daten nur für legitime
		Zwecke verwendet werden.
		 Die Festlegung der 100-Tage-Frist
		für die Speicherung von Daten im
		Zusammenhang mit dem automati-
		sierten Fahrzeugfahndungssystem
		in Nidwalden ist konsistent mit den
		Bestimmungen von Art. 60 PolG .
		Gemäss Art. 60 werden Personen-
		daten, die nicht für Strafverfahren
		verwendet werden, spätestens nach 100 Tagen gelöscht. Diese
		Regelung dient dem Schutz der
		Privatsphäre und der schutzwürdi-
		gen Interessen der betroffenen
		Personen. In diesem Kontext stellt
		das Bundesgericht im BGE 133 I
		77 fest, dass eine Speicherdauer
		von 100 Tagen als verhältnismäs-
		sig angesehen wird. Das Urteil be-
		stätigt, dass die Aufbewahrung von
		Personendaten in diesem Zeitraum
		den gesetzlichen Anforderungen
		entspricht und die Privatsphäre der
		betroffenen Personen angemessen
		schützt. Zugleich zeigt die Ent-
		scheidung in BGE 136 I 87, dass
		eine generelle Aufbewahrung von
		Bild- und Tonaufnahmen über ein
		Jahr hinaus als zu lang angesehen
		wird. Diese Entscheidungen des
		Bundesgerichts unterstreichen die

		Notwendigkeit, die Aufbewah- rungsdauer differenziert zu be- trachten und anzupassen, um so- wohl die Effektivität der Verbrechensbekämpfung als auch den Schutz der Privatsphäre si- cherzustellen.
Der Bericht begründet die Festlegung der 100 Tagefrist nicht	-	Kenntnisnahme
ausreichend. Die GLP NW vermisst eine Erläuterung im Sinne		Vgl. oben ausgeführte Beantwortung
eines Referenzwertes, obwohl der GLP die 100 Tagefrist als		
verhältnismässig erscheint.		

Frage 11 (Weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zum Teilbereich 4.2.10 AFV)

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Da der Kanton Nidwalden eine Anlage zur AFV anschaffen wird, macht eine solche Anschaffung nur in Zusammenarbeit mit den Nachbarskantonen Sinn.		Kenntnisnahme Die Statinäre Anlage kann nicht nicht mit anderen Kantonen zusammen an- geschafft werden. Bei den mobi- lien/semistationären Anlagen arbeitet der Kanton bereits heute mit dem Kan- ton Obwalden zusammen.
soll von den Vorteilen des digitalen Zeitalters profitieren.	BEC, BUO, DAL, EMO, HER, WOL	Kenntnisnahme

4.2.11 Frage 12 (Datenaustausch im Abrufverfahren)

Art. 59

Datenaustausch im Abrufverfahren

- 1. Allgemein (Überschrift geändert)

 ¹ Die Weitergabe von Personendaten an ein Drittsystem für ein Abrufverfahren unterliegt folgenden Voraussetzungen:
- 3. Aufgehoben.
- 4. (geändert) die Weitergabe der Daten und der Zugriff auf die Daten

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie damit einverstanden, dass der Datenaustausch im Abrufverfahren auch ohne die Bewilligung eines allfälligen Opfers erfolgen kann (Art. 59)?

Ja	16	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung /		
Verzicht /	3	KDSB, STA, UWAV
Fragebogen nicht ausgefüllt	3	1000, 0171, 044714

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die aus der Praxis aufgeführten Gründe für diese Änderung	Grüne	Kenntnisnahme
sind nachvollziehbar. Gleichwohl sollte es einen Weg geben,		
mit solchen Massnahmen vorsichtig umzugehen. Es stellt sich		
die Frage, wann der Schutz der Persönlichkeit höher zu ge-		
wichten ist als das fahndungstechnische Interesse. In diesen		
Fällen muss die Einwilligung der nächsthöheren Führungs-		
instanz eingeholt werden (vgl. einleitende Gedanken)		
Würde das auch die Gemeinde betreffen?		Beantwortung
		Ja, die Änderung im Art. 59 zum Da-
		tenaustausch im Abrufverfahren würde
		auch die Gemeinde betreffen. Gemäss
		den neuen Bestimmungen könnten

werden protokolliert.

² Für die Weitergabe und den Abruf der Daten können Schnittstelle eingerichtet werden.

Personendaten an ein Drittsystem weitergegeben werden, was auch den Abruf von Daten umfasst. Diese Änderung beinhaltet, dass für den Datenaustausch Schnittstellen eingerichtet werden müssen. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass sie unter bestimmten Umständen in den Datenaustauschprozess involviert sein könnten, insbesondere wenn es um die Sicherheit und den Schutz ihrer Bürger geht. Wenn beispielsweise Informationen benötigt werden, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit stehen und die Polizei diese Daten für ihre Analysen oder Einsätze benötigt, könnte die Gemeinde involviert sein. Es ist wichtig zu betonen, dass die Datenschutzbestimmungen und die Rechte der betroffenen Personen auch weiterhin beachtet werden müssen. Die Protokollierung der Weitergabe und des Zugriffs auf die Daten stellt sicher, dass diese Massnahmen transparent sind und dass die Nutzung der Daten nachvollziehbar bleibt.

4.2.12 Frage 13 (Betreiben von Analysesystemen)

Art. 59a

2. Betrieb von Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität

- ¹ Die Polizei kann zur Verhinderung und Aufklärung von seriellen Verbrechen und Vergehen Analysesysteme betreiben oder sich an solchen Systemen beteiligen.
- ² Sie kann die dafür notwendigen Daten, einschliesslich die besonders schützenswerten Personendaten, automatisiert auswerten und sie mit Polizeien des Bundes, anderer Kantone oder Gemeinden im Abrufverfahren austauschen.
- ³ Die Polizei bearbeitet in den Analysesystemen ausschliesslich Personendaten, welche von Polizeien des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, von Zollbehörden des Bundes oder der Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein erhoben und weitergeleitet wurden.
- ⁴ Die Vernichtung der in den Analysesystemen erfassten und darin erzeugten Personendaten erfolgt:
- 1. umgehend, sobald sie für die Bearbeitung nicht mehrbenötigt werden;
- 2. spätestens fünf Jahren nach der Erhebung.
- ⁵ Anonymisierte Erzeugnisse der Analysesysteme dürfen unbefristet verwendet werden.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Polizei zur Verhinderung und Aufklärung von seriellen Verbrechen und Vergehen Analysesysteme betreiben oder sich an solchen Systemen beteiligen kann (Art. 59a)?

Ja	าเก	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL	
Nein	0		
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	KDSB, STA, UWAV	

4.2.13 Frage 14 (Gemeinsame Einsatzleitzentrale)

Art. 59b

3. Betrieb einer gemeinsamen Einsatzleitzentrale

- ¹ Die Polizei kann mit anderen Kantonen zusammenarbeiten, um eine gemeinsame Einsatzleitzentrale zu betreiben oder die kantonalen Einsatzleitzentralen auf andere Weise zu verbinden.
- ² Die Polizei kann die dafür notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten mit den Polizeien anderer Kantone im Abrufverfahren austauschen. Die Polizeien können die Daten gegenseitig bearbeiten.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Polizei mit anderen Kantonen eine gemeinsame Einsatzleitzentrale betreiben oder die kantonalen Einsatzleitzentralen auf andere Weise verbinden kann (Art. 59b)?

Ja	16	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL		
Nein	0			
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	KDSB, STA, UWAV,		

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die SVP Nidwalden befürwortet eine Zusammenarbeit mit den	SVP	Kenntnisnahme
umliegenden Kantonen, damit Ressourcen gemeinsam ge-		
nutzt werden könne und Personal eingespart werden kann.		
Über den gemeinsamen Betrieb einer interkantonalen Ein-	UWAV	Kenntnisnahme
satzleitzentrale wird seit vielen Jahren diskutiert. Wenn sie		
jetzt nicht nur ermöglicht, sondern sogar realisiert werden		
sollte, ist das sehr zu begrüssen. Der Anwaltsverband selbst		
besteht auch aus Mitgliedern der beiden Kantone NW und		
OW, was sich seit Jahren bewährt hat. Ein jüngeres Beispiel		
ist die Zusammenarbeit des Kantonsspitals Nidwalden mit		
dem Spital Luzern, welches aus kosten-, personellen- und or-		
ganisatorischen Überlegungen Sinn macht.		

4.2.14 Frage 15 (Polizeiliche Ermittlungen und Darstellung von Lagebildern)

Art. 59c

4. Polizeilichen Ermittlungen und Darstellung von Lagebildern

- ¹ Die Polizei kann sich an Systemen des Bundes und der Kantone beteiligen:
- 1. zum Austausch von Personendaten über Vorermittlungen und über Ermittlungen innerhalb von Strafverfahren; oder

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Polizei Daten zum Zweck polizeilicher Ermittlungen und Darstellung von Lagebildern mit Systemen anderer Polizeien des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Abrufverfahren austauschen kann (Art. 59c)?

Ja	16	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	KDSB, STA, UWAV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die SVP befürwortet eine Zusammenarbeit mit allen involvier-	SVP	Kenntnisnahme
ten Partnern, damit Ressourcen gemeinsam genutzt werden		
können und Personal eingespart werden kann.		

^{2.} zur Darstellung von Lagebildern.

² Sie kann die Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, mit anderen Polizeien des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Abrufverfahren austauschen.

4.2.15 Frage 16 (Weitere Bemerkungen oder Änderungsanträge zum Teilbereich Datenaustausch in der polizeilichen Zusammenarbeit)

4.2.16 Frage 17 (Änderungen des Gesetzes zum Schutz der Persönlichkeit)

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit den Änderungen im Persönlichkeitsschutzgesetz einverstanden (Art.1)

Ja	16	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	3	KDSB, STA, UWAV

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
= 100 main auton omio comanang omio modern = omio auton	-	Kenntnisnahme
Abteilung eingeführt werden bzw. kann auch heute schon teil-		
weise umgesetzt werden.		

Frage 18 (Änderungen des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Ge-4.2.17 sundheit)

<u>Frage gemäss Fragebogen:</u> Sind Sie mit den Änderungen im Gesundheitsgesetz einverstanden (Art. 32)?

Ja	17	FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, STA, WOL	
Nein	0		
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	KDSB, UWAV	

4.2.18 Stellungnahme zu weiteren Artikeln / weitere Bemerkungen aus der externen Vernehmlassung

Artikel	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
		EBÜ	Beantwortung Mit der genannten Wegweisung ist die Ausweisung gem. Art. 8 ff. PSchG ge- meint, welche nicht Bestanteil dieser Revi- sion ist. Gemäss Art. 31a nPolG bleiben die Massnahmen nach dem Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlich- keitsschutzgesetz, PSchG) vorbehalten. Die Kosten werden von der betroffenen Person getragen. Das Sozialamt kann die betroffenen Personen im Bedarfsfall un- terstützen bzw. zur Unterstützung konsul- tiert werden.
Zu Art. 30a PolG	Laut Bericht soll die Fachstelle kantonales Bedrohungsmanagement (KBM) auf entsprechende Beurteilungstools wie Octagon, JACA, RaProf etc. zugreifen und diese beiziehen können. Auch dabei muss sichergestellt werden, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, unter anderem betreffend der Bekanntgabe von Daten ins Ausland (Art. 6 des Gesetzes über den Datenschutz des Kantons Nidwalden, kDSG, NG 232.1) Gemäss Art. 13 kDSG dürfen Organe Daten bekannt geben, wenn dafür Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 11 kDSG bestehen oder wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind. Mit einem Abrufverfahren wird ein Organ in die Lage versetzt, auf die Datensammlung eines anderen Organs zugreifen zu können. Damit ist aber nicht gesagt, dass das datenempfangende Organ Zugriff auf sämtliche Daten der Datenlieferantin oder des Datenlieferanten hat, sondern ausschliesslich und nur auf diejenigen, die zwingend Bestandteil ihres Vollzugsauftrages sind. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass es sich um nicht besonders schützenswerte Daten handelt. Sollen jedoch besonders schützenswerte Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich		Kenntnisnahme / Ablehnung Die im Bericht beschriebenen Massnahmen zur Nutzung der Beurteilungstools wie Octagon, JACA und RaProf sind bereits darauf ausgelegt, die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Der Zugriff erfolgt nur im Rahmen eines Abrufverfahrens, welches strikt auf die Daten beschränkt ist, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Besondere Datenkategorien werden nur nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bearbeitet.

gemacht werden, bedarf es einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung im formellen Sinn, welche dies vorsieht.

Falls die Fachstelle KBM die Software also einfach für sich allein benützt, und kein Abrufverfahren ausgeführt wird, kann die Software (falls diese und deren Benutzung wiederum datenschutzkonform ist, vgl. auch oben), soweit wir dies aufgrund der vorliegenden Informationen beurteilen können, vermutlich eingesetzt werden.

Laut Bericht können, wo nötig, externe Fachstellen (z.B. FFA oder Polizeipsychologen von Drittkorps) bzw. die Fachgruppe KBM beigezogen werden.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 kDSG dürfen Organe Daten bekannt geben, wenn dafür Rechtsgrundlagen im Sinne von Art. 11 kDSG bestehen oder wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind. Geringer sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine Datenweitergabe dort, wo verschiedene Behörden eine funktionelle Einheit bilden. Häufig werden zwischen diesen Behörden Daten weitergegeben, ohne dass diese ihren Zweck ändern. Falls die Weitergabe also an Behörden erfolgt, die eine funktionelle Einheit bilden, sollte die Weitergabe wahrscheinlich ohne weiteres möglich sein. Ansonsten muss für

Wir begrüssen, dass gemäss Art. 30a Abs. 3 PolG die erhobenen Personendaten durch die Polizei unverzüglich gelöscht werden, wenn hinreichende Anzeichen für eine Gefährdungssituation fehlen.

die Weitergabe eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 11 kDSG bestehen. Insbesondere muss das Verhältnismässigkeitsprinzip

beachtet werden.

Denn nach Art. 18 Abs. 1 kDSG sind Daten zu vernichten, wenn diese nicht mehr zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder zu Beweis- oder Sicherungszwecken benötiget werden. Diese Regelung ist Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Bezüglich Art. 30a Abs. 1 und Abs. 4 PolG weisen wir zudem darauf hin, dass gemäss Art. 13 Abs. 1 kDSG für die Zusammenarbeit eine formell-gesetzliche Grundlage nötig ist. Zu beachten ist dabei insbesondere Art. 11 kDSG. Gemäss Art. 11 Abs. 1 kDSG dürfen Organe Daten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Gemäss Art. 11 Abs. 2 kDSG dürfen Organe Daten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Gemäss Art. 11 Abs. 2 kDSG dürfen sie besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile nur bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht. Dafür müssten unseres Erachtens die zwingend notwendigen Personendaten, wie im Bericht, explizit im Gesetz aufgezählt werden.

Die Kantonspolizei hält sich bei der Datenweitergabe an externe Fachstellen sowie innerhalb funktioneller Einheiten an die Vorgaben des kDSG: Die Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht und die Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind. Bei der Weitergabe innerhalb funktioneller Einheiten werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten, und das Verhältnismässigkeitsprinzip wird beachtet.

Es wird bekräftigt, dass die Bearbeitung und Weitergabe von Daten gemäss Art. 30a Abs. 1 und Abs. 4 PolG auf einer soliden formell-gesetzlichen Grundlage basieren. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des kDSG, insbesondere der Art. 11 und 13, wird durch die Kantonspolizei eingehalten. In den Erläuterungen wird ausgeführt, in Bezug auf welche Themen ein Datenaustausch stattfinden kann.

Ferner halten wir hiermit nochmals fest, dass die Revision des oben genannten Gesetzes und der entsprechenden Verordnung keinen Einfluss auf unsere Stellungnahme betreffend die rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Projekts "Vision 2025" hat. Unsere diesbezüglichen Stellungnahmen und Antwortschreiben gelten weiterhin uneingeschränkt. Dies vermögen auch angepasste Polizeigesetze von Kantonen und die vorliegende Stellungnahme nicht zu ändern. KDSB Zu Art. 30b Gemäss den Erläuterungen zu Art. 30b Abs. Kenntnisnahme/Ablehnung PolG 2 PolG im Bericht ist insbesondere die Auffor-Das KBM bewegt sich in einem sehr senderung zur Informationserteilung nur dann siblen Bereich; das ist allen Beteiligten bevorzunehmen, wenn sich gestützt auf die Prewusst. Das Polizeigesetz des Kantons Triage ein entsprechender Informationsbedarf Nidwalden enthält bereits klare Bestimals erforderlich erweist. Folglich dann, wenn mungen, die sicherstellen, dass polizeilieine entsprechende Interessenabwägung erche Massnahmen unter Berücksichtigung folgt ist und die Aufforderung verhältnismäsder Verhältnismässigkeit und der datensig ist. Da dies unseres Erachtens hinsichtlich schutzrechtlichen Grundsätze getroffen datenschutzrechtlicher Grundsätze elementar werden. Die polizeiliche Generalklausel ist, empfehlen wir, Art. 30b Abs. 2 PolG ent-(Art. 10 PolG) erlaubt, notwendige Massnahmen zur Abwehr erheblicher Gefahren sprechend zu ergänzen. zu ergreifen, während Art. 11 PolG sicher-Wichtig ist zudem, dass die jeweilige Anfrage stellt, dass polizeiliches Handeln stets ver-.S.v. Art. 30b Abs. 2 PolG konkret festhält, hältnismässig ist. Diese Artikel garantieüber welche Daten Auskunft gewünscht wird ren, dass eine Aufforderung zur (Verhältnismässigkeit). Dadurch wird gelich-Informationserteilung nur erfolgt, wenn sie notwendig und verhältnismässig ist. zeitig eine Sammlung von Daten auf Vorrat Der Prozessablauf sieht vor, dass im Rahverhindert. men der Pre-Triage Meldungen gefiltert werden, sodass es gar kein aktives Fallmanagement/Fallmonitoring gibt und es damit auch zu keiner Bearbeitung in einer Datenbank kommt. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 30b Abs. Kenntnisnahme/Zustimmung 4 PolG sind die angefragten Personen nicht Es wird zugestimmt, dass im Rahmen eizur Auskunft verpflichtet. Im Rahmen des Ernes Auskunftsersuchens die Freiwilligkeit suchens soll deshalb die Polizei die angeder Auskunftserteilung explizit hervorgehoben werden sollte. Daher wird eine entfragte Person explizit darauf hinweisen, dass es sich um eine freiwillige Auskunftserteilung sprechende Ergänzung in Art. 30b Abs. 4 handelt und keine Aussagepflicht damit verdes Polizeigesetzes vorgenommen. bunden ist. Damit die Freiwilligkeit eindeutig aus dem Gesetz ersichtlich ist, empfehlen wir zu prüfen, ob dies entsprechend in Art. 30b Abs. 4 ergänzt werden sollte. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 30b Abs. 4 PolG ist zudem wichtig, dass die einzuho-Kenntnisnahme/Ablehnung Eine Ergänzung von Art. 30b Abs. 4 PolG lenden Informationen für die Beurteilung einer um spezifische Anforderungen zur Rele-Gefährdungslage von Relevanz sind. Folglich vanz und Verhältnismässigkeit der einzumuss zuvor eine entsprechende Interessenholenden Informationen wird nicht als notabwägung erfolgt sein und die Aufforderung wendig erachtet. Art. 11 PolG verhältnismässig sein. Da dies unseres Ergewährleistet bereits, dass polizeiliches achtens hinsichtlich datenschutzrechtlicher Handeln verhältnismässig zu sein hat. Grundsätze elementar ist, empfehlen wir, Art. 30b Abs. 4 PolG entsprechend zu ergänzen. Zu Art. 30e Diese Massnahme ist laut Bericht nur zu er-KDSB Kenntnisnahme PolG greifen, wenn genügend konkrete Anzeichen für eine Gefahr bestehen. Dies sollte nicht nur unter der Berücksichtigung der unnötigen Versetzung der Personen in Angst restriktiv gehandhabt werden, sondern auch wegen der Verletzung der Persönlichkeit der betroffenen Person (vor allem auch in Fällen von Fehlinformationen).

		T	
	Wir begrüssen die Regelung in Abs. 4 wo-		
	nach die Persönlichkeitsrechte der gefährden-		
	den Person und von Dritten soweit möglich zu		
	wahren sind. Denn der Verhältnismässigkeits-		
	grundsatz ist bei einer solch schweren Ein-		
	griffsintensität von zentraler Bedeutung.		
Zu Art. 45a	Betreffend Art. 45a PolG verweisen wir auf	KDSB	Kenntnisnahme
PolG	unsere Stellungnahme zur Teilrevision des		
	kantonalen Polizeigesetzes und der entspre-		
	chenden Verordnung vom 29. September		
	2023, weil der Wortlaut von Art. 45a PolG im		
	Rahmen der internen und externen Vernehm-		
	lassung übereinstimmend ist.		
Zu Art. 45b		KDSB.	Kenntnisnahme
	men der internen und externen Vernehmlas-	NDSB.	Reministratifie
	sung ist zwar leicht unterschiedlich, inhaltlich		
	scheinen uns die Fassungen der internen und		
	externen Vernehmlassung jedoch deckungs-		
	gleich zu sein. Deswegen verweisen wir be-		
	treffend Art.45b PolG auf unsere Stellung-		
	nahme zur Teilrevision des kantonalen		
	Polizeigesetzes und der entsprechenden Ver-		
	ordnung vom 29. September 2023.		
	Ferner begrüssen wir, dass gemäss den Aus-		
	führungen im erläuternden Bericht zum ge-		
	nannten Gesetzesartikel bei sämtlichen Eins-		
	ätzen regelmässig zu prüfen ist, ob der		
	Einsatz am bisherigen Ort und unter den bis-		
	herigen Umständen weitergeführt, modifiziert		
	oder beendet wird. Die Erfassung von Kon-		
	trollschildern ist nämlich nur geeignet, wenn		
	im betreffenden Einzelfall mit der Erfassung		
	der angestrebte Zweck erreicht werden kann.		
	Aus dem Erfordernis der Geeignetheit folgt		
	damit, dass regelmässig überprüft werden		
	muss, ob der angestrebte Zweck durch die		
	Erfassung von Kontrollschildern tatsächlich		
	erreicht wurde (Erfolgskontrolle). Ist dies nicht		
	der Fall, muss die Erfassung von Kontroll-		
	schildern eingestellt werden.		
Zu Art. 45c	Betreffend Art. 45c PolG verweisen wir auf	KDSB	Kenntnisnahme/Zustimmung
PolG	unsere Stellungnahme zur Teilrevision des		Wir bestätigten, dass die vom AFV-Gerät
	kantonalen Polizeigesetzes und der entspre-		erfassten Daten ausschliesslich innerhalb
	chenden Verordnung vom 29. September		des Kantons Nidwalden verbleiben und
	2023.		nicht national geteilt werden. Die Erfas-
	Ferner merken wir Folgendes an:		sung und Löschung der Daten wird aus-
	Die vom AFV-Gerät erfassten Daten bleiben		schliesslich durch einen kleinen, speziell
	laut Bericht ausschliesslich innerhalb des		autorisierten Personenkreis innerhalb der
	Kantons und werden nicht national geteilt. Wir		Kantonspolizei Nidwalden vorgenommen.
	begrüssen, dass deren Erfassung bzw. Lö-		Dieser Personenkreis umfasst die Mitar-
	schung gemäss dem Bericht durch einen klei-		beitenden des Informationsdienstes sowie
	nen Personenkreis, nämlich die Mitarbeiten-		der Einsatzleitzentrale. Dies stellt sicher,
	den des Informationsdienstes und der		dass die Datenverarbeitung auf ein Mini-
	Einsatzleitzentrale, innerhalb der Kantonspoli-		mum an notwendig involvierten Personen
	zei Nidwalden sichergestellt wird. Ausserdem		beschränkt bleibt.
	sollte das mit der Erfassung bzw. Löschung		Wir stimmten der Empfehlung zu, dass
	befasste Personal geschult und sensibilisiert		das mit der Erfassung und Löschung der
	werden. Es sollte ausserdem geprüft werden.		Daten betraute Personal regelmässig ge-
	Ob alle diese Mitarbeitenden auf alle Daten		schult und sensibilisiert wird.
	Zugriff haben müssen, oder ob ein Teilzugang		
	reichen würde.		
	Dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der		
	Richtigkeit der Daten gemäss Art. 5 kDSG		
	und insbesondere dem darin enthaltenen		
	Grundsatz der Aktualität und Vollständigkeit		
	wird durch die Regelung in Art. 45c Abs. 2 ge-		
	nüge getan, indem die Polizei dafür sorgt,		
	prago gotari, maomi alo i olizoi daldi sorgi,	l	1

	T	T	
	dass die Listen und Fahndungsaufträge kor-		
	rekt und aktuell gehalten werden.		
PolG	PolG nachträglich nur im Einzelfall auf Anord- nung zugegriffen werden. Laut Bericht han- delt es sich um keinen systematischen Abruf, sondern um einen Abruf in ganz spezifischen	KDSB	Kenntnisnahme
	Einzelfällen. Zudem muss der Zugriff für die Ermittlung gemäss den Erläuterungen im Bericht zu Art. 45d Abs. 1 Ziff. 1 PolG auch verhältnismässig, d.h. geeignet und erforderlich sein. Diese Einschränkungen und Ausführun-		
	gen sind aus datenschutzrechtlicher Sicht wichtig.		
	Von grosser Bedeutung ist zudem, dass wirklich nur die sinnvoll eingegrenzten Daten und nicht alle auch unbedeutende Daten nach einem Treffer durchsucht werden.		
	Hinsichtlich Art. 45d Abs. 1 Ziff. 2 PolG besteht der Primärzweck der Erfassung der Kontrollschilder in der Fahndung nach Personen. Das Erstellen eines Bewegungsbildes im		
	Rahmen der Fahndung nach Personen kann wohl im Allgemeinen noch als Teil der Pri- märzwecks angesehen werden. Das Gleiche		
7 4	gilt in Bezug auf Ziffer 3.	VD05	Vanataianahan
Zu Art. 45e PolG	Betreffend Art. 45e PolG verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Teilrevision des	KDSB	Kenntnisnahme
Fold	Polizeigesetzes und der entsprechenden Ver-		
	ordnung vom 29. September 2023, weil der		
	Wortlaut von Art. 45e PolG im Rahmen der in-		
	ternen und externen Vernehmlassung über-		
	einstimmend ist.		
Zu Art. 45f	Betreffend Art. 45f PolG verweisen wir auf un-	KDSB	Kenntnisnahme
PolG	sere Stellungnahme zur Teilrevision des Poli-		
	zeigesetzes und der entsprechenden Verord-		
	nung vom 29. September 2023.		
Zu Art. 57		_	Kenntnisnahme
Abs. 1 PolG	Organe besonders schützenswerte Daten und		
	Persönlichkeitsprofile nur bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich		
	vorsieht oder wenn es ausnahmsweise für		
	eine in einem Gesetz im formellen Sinn klar		
	umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist.		
	Eine formelle Rechtsgrundlage für das kanto-		
	nale Bedrohungsmanagement wurde einer-		
	seits mit Art. 57 Abs. 1 Ziff. 2a PolG geschaf-		
	fen. Des Weiteren sieht mit Art. 30a Abs. 4		
	PolG ein Gesetz im formellen Sinn die Bear-		
	beitung für eine Aufgabe vor, wonach im Zu-		
	sammenhang mit dem Bedrohungsmanage-		
	ment die Mitglieder der Fachgruppe als		
	beratendes Organ besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten		
	und untereinander austauschen können.		
Zu Art. 59		KDSB	Kenntnisnahme
PolG	Streichung der Anforderung einer Einwilligung		
	(Art. Abs. 1 Ziff. 3) aus dem Gesetz in Anbe-		
	tracht der entsprechenden Erläuterungen im		
	Bericht als nicht sonderlich problematisch. Bei		
	Antragsdelikten unter Umständen jedoch		
	schon, wenn die geschädigte Person gar		
	keine Angaben machen würde. Allerdings be-		
	steht ein grosses öffentliches Interesse an der	1	
	Korrektheit der Analysen damit die Einsätze rasch und sicher durchgeführt werden kön-		
		1	
	nen.		

	T	ı	1
	Mir hagrüssen, dass neu nicht mehr nur die		
	Wir begrüssen, dass neu nicht mehr nur die Weitergabe der Daten, sondern auch der Zu-		
	griff darauf protokolliert wird.		
	giiii daraai protokomert wiid.		
	Für die Einrichtung von Schnittstellen gilt der		
	Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Eine Schnitt-		
	stelle ist nur zulässig, wenn die behördliche		
	Aufgabe nicht anders erfüllt werden kann.		
	Reichen hingegen Einzelanfragen oder regel-		
	mässige Auskünfte aus, darf keine Schnitt-		
	stelle eingereicht werden. Erweist sich die		
	Schnittstelle als erforderlich, ist zu entschei-		
	den, welche Daten die abrufende Stelle zur		
	Erfüllung ihrer Aufgabe unbedingt benötigt.		
Zu Art. 59a		KDSB	Kenntnisnahme
PolG	mals fest, dass diese Revision des PolG und		
	der entsprechenden Verordnung keinen Ein-		
	fluss auf unsere Stellungnahme betreffend		
	der rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des		
	Projekts "Vision 2025" hat. Unsere diesbezüg-		
	lichen Stellungnahmen und Antwortschreiben		
	geltend weiterhin uneingeschränkt. Dies ver-		
	mögen auch angepasste Polizeigesetze von		
	Kantonen und/oder Regelungen bezüglich		
	Analysesystemen oder einer Beteiligung an		
	solchen Systemen, wie in Art. 59a PolG vor-		
	gesehen, nicht zu ändern.		
	Ferner merken wir Folgendes an:		Es ist nachvollziehbar, dass die Kantons-
	Auch wenn die Polizeibehörde die Daten von		polizei Nidwalden auch dann für den Da-
	Dritten bearbeiten lässt, also sich an einem		tenschutz verantwortlich bleibt, wenn Da-
	System von einem anderen Kanton beteiligt,		ten von Dritten bearbeitet werden, wir uns
	bleibt sie trotzdem für den Datenschutz ver-		an einem System eines anderen Kantons
	antwortlich (vgl. Art. 10 Abs. 1 kDSG). Für		beteiligen. Wir bestätigen, dass wir ge-
	das Abrufverfahren gilt der Verhältnismässig-		mäss Art. 10 Abs. 1 kDSG für die Einhal-
	keitsgrundsatz. Ein Abrufverfahren ist nur zu-		tung der Datenschutzvorgaben verant-
	lässig, wenn die behördliche Aufgabe nicht		wortlich sind und dies stets in unseren
	anders erfüllt werden kann. Würden Einzelan-		Arbeitsprozessen berücksichtigen.
	fragen oder regelmässige Auskünfte ausrei-		
	chen, darf kein Abrufverfahren durchgeführt		
	werden. Dasselbe gilt auch für die weiteren		
	Bestimmungen im Zusammenhang mit einem		
	allfälligen Abrufverfahren (z.B. Art. 59b Abs. 2		
	und 59c Abs. 2 PolG). Weiter sollten die auto-		
	matisierten Ergebnisse der Analysesysteme		
	auf deren Korrektheit überprüft werden. Auch		
	hier begrüssen wir, dass der Zugriff auf be-		
	sonders geschulte und wenige Personen be-		
	schränkt wird.		
	Anonymisierte Daten können insbesondere		
	aufgrund technologischer Weiterentwicklung		
	in Zukunft zu nicht mehr anonymisierten Da-		
	ten werden. Dies z.B., wenn neue Technolo-		
	gien die Identifizierung der betroffenen Perso-		
	nen vereinfachen. Eine Überprüfung in Bezug		
	auf die Anonymisierung und deren Wirksam-		
	keit ist daher in regelmässigen Abständen nö-		
	tig, insbesondere wenn die anonymisierten		
7.1. A mt . CO.	Daten unbefristet verwendet werden.	KDCB	Vanntnianahma
Zu Art. 59b PolG	In diesem Zusammenhang halten wir noch-	KDSB	Kenntnisnahme
FUIG	mals fest, dass diese Revision des PolG und		
	der entsprechenden Verordnung keinen Ein-		
	fluss auf unsere Stellungnahme betreffend der rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des		
	Projekts "Vision 2025" hat. Unsere diesbezüg-		
1			
	IIICHAN STAIIIINGNANMAN IING ANWARTECHTAINAN		
	lichen Stellungnahmen und Antwortschreiben geltend weiterhin uneingeschränkt. Dies ver-		
	geltend weiterhin uneingeschränkt. Dies ver- mögen auch angepasste Polizeigesetze von		

	Kantonen und/oder Regelungen zum Betrieb einer gemeinsamen Einsatzzentrale, wie in Art. 59b PolG vorgesehen, nicht zu ändern.	
Zu Art. 59c PolG	In diesem Zusammenhang halten wir nochmals fest, dass diese Revision des PolG und der entsprechenden Verordnung keinen Einfluss auf unsere Stellungnahme betreffend der rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Projekts "Vision 2025" hat. Unsere diesbezüglichen Stellungnahmen und Antwortschreiben gelten weiterhin uneingeschränkt. Dies vermögen auch angepasste Polizeigesetze von Kantonen und/oder Regelungen wie in Art. 59c PolG vorgesehen nicht zu ändern. Ferner weisen wir darauf hin, dass auch hinsichtlich dieser Datenbearbeitungssysteme die datenschutzrechtlichen Vorgaben, unter anderem betreffend den bereits erläuternden	Kenntnisnahme
	Erfordernisse und Regelungen im Zusam- menhang mit der Bearbeitung und dem Aus- tausch von besonders schützenswerten Per- sonendaten sowie dem Abrufverfahren, berücksichtigt und eingehalten werden müs- sen.	
Zu § 8 Abs. 1 Ziff. 7 PoIV	Betreffend § 8 Abs. 1 Ziff. 7 PoIV verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes und der entsprechenden Verordnung vom 29. September 2023, weil der Wortlaut von § 8 Abs. 1 Ziff. 7 PoIV im, Rahmen der internen und externen Vernehmlassung übereinstimmend ist.	Kenntnisnahme

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli